

# SITZUNGSVORLAGE

|                      |                           |                    |                            |
|----------------------|---------------------------|--------------------|----------------------------|
| <b>Fachbereich:</b>  | Organisation und Finanzen | <b>Datum:</b>      | 27.02.2012                 |
| <b>Aktenzeichen:</b> | 1/052-40/14               | <b>Vorlage Nr.</b> | <b>FB1-290/2012/14-009</b> |

|                       |               |               |                   |
|-----------------------|---------------|---------------|-------------------|
| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b> | <b>Status</b> | <b>Behandlung</b> |
| Ortsgemeinderat       |               | öffentlich    | Entscheidung      |

## Wahl einer Ortsvorsteherin / eines Ortsvorstehers für den Ortsteil Schönfeld, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

### Sachverhalt:

Die bisherige Ortsvorsteherin, Frau Irma Zekonja, ist mit Ablauf des 31.12.2011 aus dem Amt der Ortsvorsteherin kraft Gesetzes ausgeschieden, da sie seit dem 01.01.2012 im Dienste der Verbandsgemeinde Obere Kyll steht.

Folglich ist die Wahl einer neuen Ortsvorsteherin / eines neuen Ortsvorstehers erforderlich.

Da die Wahl durch die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Schönfeld mangels Bewerber nicht stattfinden konnte, ist der Ortsgemeinderat berufen, die Wahl vorzunehmen.

Die Wahl hat in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Stimmgabe erfolgt daher in einer Wahlkabine mit einheitlichen Stimmzetteln, auf denen die/ der zu Wählende in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise namhaft zu machen ist. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsgemeinderat unmittelbar vor der Wahl benannt werden (§ 40 Abs. 2 GemO).

Der Wahlleiter gab weiterhin bekannt, dass die/der zu Wählende nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sein muss. Ferner wurde bekannt gegeben, dass zur Ortsvorsteherin / zum Ortsvorsteher gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3 GemO). Die Wahlgänge haben einzeln und nacheinander zu erfolgen.

Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, kann mit ja oder nein abgestimmt werden. Erhält der Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist die Wahl zu wiederholen. Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt.

### **Dann gab der Wahlleiter bekannt, dass nun die Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers für den Ortsteil Schönfeld erfolgt.**

Zur Durchführung des Abstimmungsverfahrens wurde ein Wahlvorstand gebildet:

- |                      |       |                                      |
|----------------------|-------|--------------------------------------|
| 1. Ortsbürgermeister | _____ | als Vorsitzender und Wahlleiter      |
| 2. Ratsmitglied      | _____ | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GesO |
| 3. Ratsmitglied      | _____ | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GesO |
| 4. Richard Bell      | _____ | als Schriftführer                    |

Durch die anwesenden Ratsmitglieder wurden vorgeschlagen:

- |          |          |
|----------|----------|
| 1. _____ | 3. _____ |
| 2. _____ | 4. _____ |

# 1. WAHLGANG

Der Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die vorbereiteten Stimmzettel wurden von den Ratsmitgliedern nach ihrer Stimmabgabe in eigens für diese Wahl bereitgehaltene einheitliche Briefumschläge gesteckt und in die Wahlurne geworfen. Zum Ausfüllen des Stimmzettels war eine Wahlkabine vorhanden. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Ratsmitglieder vermerkt. Am Ende der Stimmabgabe erklärte der Wahlleiter die Abstimmung für geschlossen.

Hierauf wurde festgestellt, dass bei der Wahl ..... stimmberechtigte Mitglieder des Ortsgemeinderates anwesend waren und das ..... Mitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben. Die abgegebenen Briefumschläge wurden ungeöffnet gezählt. Hierbei ergab sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, welche abgestimmt haben, übereinstimmt.

(Evtl. Unstimmigkeiten sind aufzuklären und hier zu vermerken)

Der Vorsitzende öffnete sodann die Stimmzettel einzeln und las nach der Öffnung den Inhalt jedes Zettels laut vor. Die beiden Beisitzer waren ihm behilflich und nahmen Einsicht in die Stimmzettel. Der Schriftführer registrierte die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift beigelegt:

Nr. 1, weil

Nr. 2, weil

Nr. 3, weil

Nr. 4, weil

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

|                         |       |             |
|-------------------------|-------|-------------|
| Abgegeben wurden        | _____ | Stimmzettel |
| Ungültig erklärt wurden | _____ | Stimmzettel |
| Gültig sind somit:      | _____ | Stimmzettel |

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

|     |       |         |
|-----|-------|---------|
| auf | _____ | Stimmen |
| auf | _____ | Stimmen |
| auf | _____ | Stimmen |
| auf | _____ | Stimmen |

(Der folgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn der Ortsvorsteher im 1. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurde).

## 2. WAHLGANG

Da im ersten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhielt, musste die Wahl wiederholt werden (§ 40 Abs. 3 GemO). Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie beim 1. Wahlgang durchgeführt. Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt:

Nr. 1, weil

Nr. 2, weil

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

|                         |       |             |
|-------------------------|-------|-------------|
| Abgegeben wurden        | _____ | Stimmzettel |
| Ungültig erklärt wurden | _____ | Stimmzettel |
| Gültig sind somit:      | _____ | Stimmzettel |

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

|     |         |
|-----|---------|
| auf | Stimmen |
| auf | Stimmen |
| auf | Stimmen |
| auf | Stimmen |

(Der folgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn der Ortsvorsteher im 2. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurde).

### 3. WAHLGANG

- Stichwahl -

Da auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, musste zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl stattfinden.

(Den folgenden Absatz streichen, falls nicht erforderlich)

Da mehr als zwei Bewerber gleiche Stimmenzahl erhielten, musste das Los entscheiden, wer in die Stichwahl kommt. Das Los wurde durch den Wahlvorstand, in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat (§ 40 Abs. 3 GemO), hergestellt. Hierauf zog der Vorsitzende das Los.

Das Los entschied für die Bewerber:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Hierauf gab der Wahlleiter bekannt, dass bei diesem 3. Wahlgang nur folgende Bewerber wählbar sind:

1. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_

Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie beim 1. Wahlgang durchgeführt.

Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift beigelegt:

Nr. 1, weil

\_\_\_\_\_  
Nr. 2, weil  
\_\_\_\_\_

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

|                         |       |             |
|-------------------------|-------|-------------|
| Abgegeben wurden        | _____ | Stimmzettel |
| Ungültig erklärt wurden | _____ | Stimmzettel |
| Gültig sind somit:      | _____ | Stimmzettel |

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

|     |       |         |
|-----|-------|---------|
| auf | _____ | Stimmen |
| auf | _____ | Stimmen |
| auf | _____ | Stimmen |
| auf | _____ | Stimmen |

(Der folgende Absatz ist zu streichen, wenn im 3. Wahlgang der Ortsvorsteher mit Stimmenmehrheit gewählt wurde).

Da der 3. Wahlgang Stimmengleichheit unter den Bewerbern ergeben hat, musste das Los darüber entscheiden, wer zum Ortsvorsteher gewählt ist.

Das Los wurde durch den Wahlvorstand in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat (§ 40 Abs. 3 letzter Satz GemO), hergestellt.

Das Los entschied für den Bewerber

---

**Feststellung des Wahlergebnisses:**

**Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass Herr / Frau**

---

**zur Ortsvorsteherin / zum Ortsvorsteher von Schönfeld gewählt sei.**

**Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.**

## Liste der Stimmberechtigten

für die Wahl des Ortsvorstehers von Schönfeld

| Ifd.<br>Nr. | Name       | Vorname     | Wohnort               | Vermerk über<br>Stimmabgabe |     |      |
|-------------|------------|-------------|-----------------------|-----------------------------|-----|------|
|             |            |             |                       | I.                          | II. | III. |
| 1.          | Ballmann   | Josef       | Stadtkyll             |                             |     |      |
| 2.          | Gray       | Melitta     | Stadtkyll             |                             |     |      |
| 3.          | Juchems    | Stephan     | Stadtkyll             |                             |     |      |
| 4.          | Koch       | Helmut      | Stadtkyll             |                             |     |      |
| 5.          | Königs     | Frank       | Stadtkyll             |                             |     |      |
| 6.          | Lentz, Dr. | Georg       | Stadtkyll             |                             |     |      |
| 7.          | Leuwer     | Matthias    | Stadtkyll             |                             |     |      |
| 8.          | Linden     | Christian   | Stadtkyll             |                             |     |      |
| 9.          | Linden     | Peter       | Stadtkyll             |                             |     |      |
| 10.         | Mies       | Carmen      | Stadtkyll - Schönfeld |                             |     |      |
| 11.         | Pickartz   | Walter      | Stadtkyll             |                             |     |      |
| 12.         | Serve      | Hans-Werner | Stadtkyll             |                             |     |      |
| 13.         | Simon      | Helmut      | Stadtkyll             |                             |     |      |
| 14.         | Simon      | Melitta     | Stadtkyll             |                             |     |      |
| 15.         | Weidig     | Johannes    | Stadtkyll             |                             |     |      |
| 16.         | Wisniewski | Martina     | Stadtkyll             |                             |     |      |

Vollzogen laut Wahlhandlung vom heutigen Tage:

**DER WAHLVOR-  
STEHER**

**Die Beisitzer**

**Der Schriftführer**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

# Niederschrift

über die in öffentlicher Sitzung stattgefundene

## Ernennung, Vereidigung und Einführung

(gem. § 54 GemO)

der / des

\_\_\_\_\_  
(Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Familiennamen)

geboren am:

in

\_\_\_\_\_  
als

## Ortsvorsteherin /Ortsvorsteher in Schönfeld der Ortsgemeinde Stadtkyll

Nach den Bestimmungen der GemO ist die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zur Beamtin / zum Beamten zu ernennen. Sie / Er wird in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in ihr / sein Amt eingeführt.

Die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers erfolgen durch den Ortsbürgermeister.

Der Ortsbürgermeister Harald Schmitz gab bekannt, dass bei der stattgefundenen Wahl Herr/Frau ..... zur / zum ehrenamtlichen Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher in Schönfeld der Ortsgemeinde Stadtkyll gewählt wurde.

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO werde er jetzt die vorgeschriebene Ernennung, Vereidigung und Einführung vornehmen.

### ***I. Ernennung und Vereidigung***

Ortsbürgermeister Harald Schmitz las den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigte Herrn/Frau ..... anschließend die Ernennungsurkunde aus.

Hierauf wurden der Ortsvorsteherin / dem Ortsvorsteher die nach § 67 Absatz 1 Landesbeamten-gesetz Rheinland-Pfalz (LBG) vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen und darauf hingewiesen, dass der Diensteid auch in der nach § 67 Abs. 2 und Abs. 3 LBG möglichen Form geleistet werden kann.

Die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher wiederholte unter Erheben der rechten Hand die ihm vor-gesprochene Eidesformel.

## **DIENSTEID**

Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.

## **II. Amtseinführung**

Im Anschluss an die Vereidigung und dem Hinweis auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, erklärte Ortsbürgermeister Harald Schmitz:

Herr/Frau ..... hiermit führe ich Sie in Ihr Amt als Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher in Schönfeld der Ortsgemeinde Stadtkyll ein.

Ortsbürgermeister

Ortsvorsteher(in)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## **Abstimmungsergebnis:**

☐ einstimmig beschlossen ☐ mehrheitlich beschlossen

Ja:\_\_\_\_\_ Nein:\_\_\_\_\_ Enthaltung:\_\_\_\_\_ Sonderinteresse:\_\_\_\_\_